II- 1034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
3002/89-Pr/76

404 IAB

1976 -07- 0 6

An den

zu 347 1

Präsidenten des Nationalrates

Wien

zu 347/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abg. z. NR
Dr. Ermacora und Genossen (34%/J-NR/1976),
betreffend Speicherung von persönlichen Daten im
Ressortbereich oder in den der Aufsicht des Ressorts
unterstehenden Körperschaften und Anstalten des
Bundes, beantworte ich wie folgt:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz findet keine Speicherung, insbesondere keine elektronische Speicherung personenbezogener Daten in Datenbanken statt.

Es werden im Ressortbereich auf Grund der bestehenden Gesetze durchwegs öffentliche Register (z.B. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Grundbuch) oder solche von den einzelnen Dienststellen händisch und dezentral angelegte Register geführt, die dem internen Geschäftsbetrieb dienen.

Im Bereich der Verwaltungs- und Personalsektion des Bundesministeriums für Justiz werden ຶຼ 2 -

von den im Ressortbereich tätigen Bediensteten, die auf Grund des Dienst- und Gehaltsrechtes notwendigen Daten erhoben, in den Standesausweisen samt allen Beilagen eingetragen und bei den Akten verwahrt.

Es findet keine Ermittlung für Zwecke von Datenbanken statt.

Da im Ressortbereich elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten überhaupt nicht vorliegen, findet auch kein Austausch solcher Daten statt. Die Sozialversicherungsnummer wird nicht angewendet.

Personenbezogene Daten, die in Akten niedergelegt sind, werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen
Bestimmungen, den hiefür Befugten zugänglich gemacht. Dem
Strafregister werden entsprechend dem Strafregistergesetz
1968 personenbezogene Daten mittels Strafkartenformblättern zugeführt.

6. Juli 1976
Der Bundesminister:

Gwda